

# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1961

Ausgegeben am 5. Juli 1961

41. Stück

- 169.** Bundesgesetz: Abänderung des Zolltarifgesetzes.  
**170.** Bundesgesetz: Abänderung des Umsatzsteuergesetzes 1959 und Maßnahmen zum Ausgleich der verschiedenen Umsatzsteuerbelastungen einstufiger und mehrstufiger Unternehmen.  
**171.** Bundesgesetz: Novelle 1961 zum Familienlastenausgleichsgesetz.

**169. Bundesgesetz vom 21. Juni 1961, mit dem das Zolltarifgesetz abgeändert wird.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Der mit dem Zolltarifgesetz 1958, BGBl. Nr. 74, erlassene Zolltarif wird nach Maßgabe der einen Bestandteil dieses Bundesgesetzes bildenden Anlage abgeändert.

§ 2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit den beteiligten Bundesministerien betraut.

Schärf  
Gorbach Klaus

Anlage

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Kapitel 25, Tarif-Anmerkung 1, letzter Satz, hat zu lauten: „Nicht in dieses Kapitel gehören jedoch, von den Ausnahmen bei den einzelnen Nummern abgesehen, geröstete oder gebrannte, auch kalzinierte Stoffe oder solche, die eine weitergehende Bearbeitung oder Verarbeitung erfahren haben, als bei den einzelnen Nummern angegeben ist.“	
25.12	Im Wortlaut dieser Nummer sind die Worte „Schüttgewicht (scheinbare Dichte)“ durch das Wort „Raumgewicht“ zu ersetzen.	
25.15	Im Wortlaut dieser Nummer sind die Worte „einer scheinbaren Dichte von 2,5 oder mehr“ durch die Worte „einem Raumgewicht von 2,5 kg oder mehr auf 1 dm <sup>3</sup> “ zu ersetzen.	
	Die Unterposition B der Nummer 25.18 hat zu lauten:	
25.18	B - gebrannt oder gesintert:	
	1 - gebrannt, sofern der Glühverlust beim nochmaligen Brennen mehr als 20% beträgt .....	frei
	2 - anders, auch Wiener Polierkalk .....	18%
	Die Unterpositionen A bis C der Nummer 25.32 haben zu lauten:	
25.32	A - Traß .....	10%
	B - Antimonsulfide .....	15%
	C - andere .....	frei
	Die Anmerkung zur Nummer 27.03 hat zu lauten: Für Weißmoostorf der Nummer 27.03 A kann bei Nichterzeugung oder bei nicht bedarfsdeckender Erzeugung im Inland der Zoll vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft ermäßigt oder erlassen werden.	

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Unterposition B der Nummer 27.07 hat zu lauten:	
27.07	B - Naphthalin .....	8%
	Kapitel 28, Tarif-Anmerkung 1 a, hat zu lauten:	
	a - isolierte chemische Elemente oder isolierte Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;	
	Kapitel 29, Tarif-Anmerkungen 1 a und 1 b, haben zu lauten:	
	a - isolierte organische Verbindungen von chemisch eindeutig bestimmter Konstitution, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;	
	b - Isomergemische gleicher organischer Verbindungen, auch wenn sie Verunreinigungen enthalten;	
	Die Unterposition B der Nummer 29.15 hat zu lauten:	
29.15	B - Ortho-Phthalsäure und ihr Anhydrid .....	20%
	Kapitel 30, Tarif-Anmerkung 1:	
	In der 10. Zeile dieser Anmerkung ist an Stelle der Ziffer 1 der Buchstabe A zu setzen; die der Ziffer 1 folgenden Buchstaben a, b und c sind durch die Ziffern 1, 2 und 3 zu ersetzen.	
	Weiters sind in der 17. Zeile an Stelle der Ziffer 2 der Buchstabe B und an Stelle der folgenden Buchstaben a, b und c die Ziffern 1, 2 und 3 zu setzen.	
30.04	Im Wortlaut dieser Nummer ist „Anmerkung 3“ durch „Tarif-Anmerkung 3“ zu ersetzen.	
	Die Unterposition A der Nummer 32.07 hat zu lauten:	
32.07	A - Mineralschwarz, Farbkoks:	
	1 - nicht gemahlen .....	frei
	2 - gemahlen .....	20%
	Kapitel 33, Tarif-Anmerkung 2, hat zu lauten:	
	2 - In die Nummer 33.06 sind auch ungemischte oder gemischte Erzeugnisse einzureihen (andere als die der Nummer 33.05), die als Riech-, Körperpflege- oder Schönheitsmittel Verwendung finden können und für diese Zwecke für den Kleinverkauf aufgemacht sind.	
	Die Unterposition D 2 der Nummer 39.01 hat zu lauten:	
39.01	D - andere:	
	2 - aus Aminoplasten:	
	a - auf Basis von Harnstoff und Thioharnstoff, ausgenommen auf Basis von Harnstoffderivaten .....	S 270—
	b - sonstige .....	20%
	Die Anmerkung 3 zu den Nummern 39.01 bis 39.06 hat zu lauten:	
	3 - Für Erzeugnisse der Nummern 39.01 bis 39.06 (mit Ausnahme von Lösungen in flüchtigen organischen Lösungsmitteln) kann bei Nichterzeugung oder bei nicht bedarfsdeckender Erzeugung im Inland der Zoll vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ermäßigt oder erlassen werden.	
	Die Unterposition B 2 der Nummer 41.02 hat zu lauten:	
41.02	B - anderes:	
	2 - Kips-Futterleder in ganzen oder halben Häuten mit sichtbarer Rückenfalte	6%

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Nummer 43.03 wird wie folgt abgeändert:	
43.03	Pelzwaren (verarbeitete Pelzfelle):	
	A - Platten und Streifen, aus unregelmäßig geformten Abfällen von Pelzfellen zusammengenäht .....	10%
	B - Bodies:	
	1 - aus unregelmäßig geformten Abfällen von Pelzfellen zusammengenäht	15%
	2 - aus ausgelassenen oder eingelassenen Pelzfellen .....	25%
	C - ausgelassene oder eingelassene Pelzfelle .....	25%
	D - andere Pelzwaren .....	30%
	Die Nummer 44.03 wird wie folgt abgeändert:	
44.03	Rohholz, auch entrinnet oder nur grob zugerichtet:	
	A - von Nadelbäumen und Rotbuche:	
	1 - Leitungsmaste:	
	a - imprägniert .....	6%
	b - anders .....	frei
	2 - anderes Rohholz:	
	a - Sägerundholz .....	frei
	b - sonstiges .....	S 7.—
	B - von anderen Bäumen .....	frei
	(Die Anmerkungen 1 und 2 bleiben unverändert)	
	Der Wortlaut der Nummer 44.05 wird wie folgt abgeändert:	
44.05	Holz, in der Längsrichtung gesägt, gemessert oder geschält, aber nicht weiter bearbeitet, mit einer Stärke von mehr als 5 mm: (Die Unterpositionen und die Anmerkungen bleiben unverändert)	
	Die Anmerkung 1 zur Nummer 48.01 hat zu lauten:	
	1 - Zeitungsdruckpapier und Dünnpapier:	
	a - Als Zeitungsdruckpapier der Nummer 48.01 A 3 ist nur ungeleimtes, nicht gestrichenes, weder satiniertes noch gegläntzes Papier mit einem Quadratmetergewicht von 45 bis 56 g in Rollen von mindestens 35 cm Breite anzusehen. Der Holzschliffgehalt (bezogen auf die Gesamtfasermenge) muß mindestens 70% betragen; außerdem muß dieses Papier mit Wasserlinien versehen sein, deren Abstand in der Regel 5½ cm nicht überschreiten darf.	
	b - Als Dünnpapier der Nummer 48.01 A 5 ist Papier mit einem Quadratmetergewicht von weniger als 30 g zu verzollen.	
	Abschnitt XI, Tarif-Anmerkung 1 g, hat zu lauten:	
	g - Monofile (Einzelfäden), deren größter Durchmesser mehr als 1 mm beträgt, Streifen und ähnliche Formen (Kunststroh und dergleichen), mit einer Breite von mehr als 5 mm, aus synthetischer oder künstlicher Masse (Kap. 39), sowie Geflechte oder gewebeartige Flechtwaren aus den vorgenannten Erzeugnissen (Kap. 46);	
	Abschnitt XI, Tarif-Anmerkung 4 B a 2, hat zu lauten:	
	2 - einfache Garne aus Schafwolle oder feinen Tierhaaren, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, von denen 2000 m mehr als ein Kilogramm wiegen, in Aufmachungen mit einem Gewicht von 125 g oder weniger;	

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	<p>Abschnitt XI, Tarif-Anmerkung 4 B c, hat zu lauten:</p> <p>c - einmal oder wiederholt gezwirnte Garne aus Seide, Schappeseide oder Bourreteseide, gebleicht, gefärbt oder bedruckt, von denen, verzwirnt gemessen, 75.000 m ein Kilogramm oder weniger wiegen;</p> <p>Abschnitt XI, Tarif-Anmerkung 4 D, hat zu lauten:</p> <p>D - Garne in Aufmachungen für den Kleinverkauf sowie Garne in Strähnen in Kreuzhaspelung (mit einem Gewicht von 125 g oder weniger) sind von den Zollämtern erster Klasse zu den entsprechenden, für Garne nicht in Aufmachungen für den Kleinverkauf festgesetzten Zollsätzen abzufertigen, wenn sie nachweislich in industriellen oder gewerblichen Betrieben auf Maschinen (ausgenommen Nähmaschinen) verarbeitet werden.</p> <p>Abschnitt XI; als neue Tarif-Anmerkung 8 ist einzufügen:</p> <p>8 - Als Möbelstoffe im Sinne der Kapitel 50 bis 58 sind Gewebe anzusehen, die sich ihrer Beschaffenheit nach für Möbelausstattung (Möbelüberwurf, Möbelüberzug, Tisch- oder Bettüberdecken) oder für Zimmerausstattung (Vorhang- oder Ausschmückungszwecke) eignen. Sie müssen eine Mindestbreite von 120 cm und die nachstehend angeführten Mindestgewichte aufweisen:</p> <p>a - nicht florartig gewebte Möbelstoffe und Dekorationsstoffe:</p> <p>aus Spinnstoffen der Kapitel 50 und 51 ..... 120 g/m<sup>2</sup>,  aus Spinnstoffen der Kapitel 53, 54 und 57 ..... 250 g/m<sup>2</sup>,  aus Spinnstoffen der Kapitel 55 und 56 ..... 200 g/m<sup>2</sup>;</p> <p>b - florartig gewebte Möbelstoffe und Dekorationsstoffe:</p> <p>aus Spinnstoffen der Kapitel 50 und 51 ..... 200 g/m<sup>2</sup>,  aus Spinnstoffen der Kapitel 53, 54 und 57 ..... 350 g/m<sup>2</sup>,  aus Spinnstoffen der Kapitel 55 und 56 ..... 300 g/m<sup>2</sup>.</p> <p>Kapitel 51, Tarif-Anmerkung 3, hat zu lauten:</p> <p>3 - Sogenannte gebrochene Garne, die aus Fasern bestehen, die beim Durchgang durch mechanische Vorrichtungen überwiegend geschnitten oder gerissen wurden, gelten nicht als Garne aus kontinuierlichen synthetischen oder künstlichen Spinnstoffen, sondern fallen in das Kapitel 56.</p> <p>Den Anmerkungen zu der Nummer 58.08 ist folgende neue Anmerkung 3 anzufügen:</p> <p>3 - Netzstoffe (Filets) der Nummer 58.08, ungemustert, roh, für Erzeuger von Filetstickereien zur Herstellung dieser Waren, auf Erlaubnisschein</p> <p>Kapitel 59, Tarif-Anmerkung 2:</p> <p>Der erste Absatz dieser Tarif-Anmerkung hat zu lauten:</p> <p>2 - In die Nummern 59.08 und 59.12 sind jene Gewebe nicht einzureihen, bei denen die Imprägnierung oder das Bestreichen nicht augenscheinlich oder nur durch eine daraus resultierende Farbänderung erkennbar ist.</p> <p>Zu den von den Nummern 59.08 und 59.12 ausgenommenen Geweben gehören solche, die nur zu dem Zweck imprägniert, bestrichen oder überzogen wurden, um sie knitterfest oder mottensicher zu machen oder um ein Einspringen (Eingehen) zu verhindern, sowie Gewebe, die wasserabstoßend gemacht wurden (insbesondere imprägnierte Gabardine, Popeline und dergleichen).</p>	frei

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
Anmerkung zur Nummer	60.01 Die Anmerkung „Gewirke als Meterware der Nummer 60.01, roh, zur Herstellung von Filetstickereien, auf Erlaubnisschein ..... hat zu entfallen.	frei“
61.11	Der Wortlaut der Nummer 61.11 wird wie folgt abgeändert: Anderes konfektioniertes Bekleidungszubehör, wie Schweißblätter, Schul- terpolster und andere Polsterungen für Schneiderarbeiten, Gürtel, Ge- hänge, Muffe, Schutzärmel: (Die Unterpositionen bleiben unverändert)	
	Kapitel 67, Tarif-Anmerkung 3 b: Im Wortlaut dieser Tarif-Anmerkung sind die Worte „aus Keramik“ durch die Worte „aus keramischen Stoffen“ zu ersetzen.	
	Kapitel 69, Tarif-Anmerkung 3: Im Wortlaut dieser Tarif-Anmerkung sind die Worte „hochsäurefeste Waren“ durch die Worte „säurefeste Waren“ zu ersetzen.	
70.10	Die Unterposition A der Nummer 70.10 hat zu lauten: A - Korbfaschen (Demijohns) .....	20%
70.20	Die Nummer 70.20 wird wie folgt abgeändert: Glasfasern und Waren daraus, einschließlich Glaswolle: A - spinnbare, endlos gezogene, parallel liegende Glasfasern (Glasseeide): 1 - nicht gedreht, nicht gefacht ..... frei 2 - gedreht, gefacht oder gezwirnt (Garne) ..... 5% 3 - andere (z. B. geschnittene) ..... 9% B - spinnbare, nicht parallel liegende Glasfasern (Glasstapelfasern): 1 - Luntten und Vorgarne, aus Stapelfasern ..... 9% 2 - Garne, einfach oder gezwirnt ..... 12% C - Waren aus spinnbaren Glasfasern: 1 - Matten (Vliese) aus parallel liegenden, geschnittenen Glasfasern (Glas- seeide), auch mit Bindemitteln appetriert, jedoch nicht imprägniert .... frei 2 - andere: a - getränkt, bestrichen, lackiert oder imprägniert ..... 27% b - sonstige ..... 20% D - nichtspinnbare Glasfasern (wie Glaswolle, Glaswatte) und Waren daraus: 1 - nichtspinnbare Glasfasern ..... 20% 2 - Waren daraus ..... 20% (Die Anmerkung bleibt unverändert)	
71.14	Die Unterposition C der Nummer 71.14 hat zu lauten: C - aus Platin, Platinmetallen, Platinplattierungen oder Platinmetallplattie- rungen: 1 - für Thermolemente vorgerichtete Drähte; Netze für den wissen- schaftlichen und gewerblichen Gebrauch ..... frei 2 - andere ..... 20%	
Anmerkung zur Nummer	73.23 Die Anmerkung „Malkasten der Nummer 73.23 B, gegen eine Bestätigung des Bundesministe- riums für Handel und Wiederaufbau über den Bezug durch Hersteller von Farben der Nummer 32.10 ..... hat zu entfallen.	frei“

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
Der Nummer 73.40 ist folgende neue Anmerkung anzufügen:		
Anmerkung zur Nummer		
73.40	Malkasten der Nummer 73.40 C, gegen eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über den Bezug durch Hersteller von Farben der Nummer 32.10 .....	frei
Anmerkung 3 zur Nummer		
74.04	Die Anmerkung 3 „Kupferplatten der Nummer 74.04 B 2, gegen eine Bestätigung des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau über die Verwendung im graphischen Gewerbe .....	frei“
Die Anmerkung 2 zur Nummer 74.19 hat zu lauten: 2 - Formstücke der Nummer 74.19 zur Herstellung von vergüteten Elektroden für die Widerstandsschweißung, auf Erlaubnisschein ....		
Die Nummer 76.01 wird wie folgt abgeändert:		
76.01	Aluminium, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Aluminium:	
A - Aluminium, roh:		
1 - Aluminiumgriß .....		15%
2 - anderes, auch Körner .....		10%
B - Bearbeitungsabfälle und Schrott .....		frei
Die Nummer 78.01 wird wie folgt abgeändert:		
78.01	Blei (auch silberhaltiges Blei), roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Blei:	
A - Blei, roh:		
1 - Blei-Zinn-Legierungen, auch mit höchstens 10% anderen unedlen Metallen .....		5%
2 - anderes .....		5%
B - Bearbeitungsabfälle und Schrott .....		mindestens S 40.— für 100 kg frei
Anmerkung.		
Für Blei der Nummer 78.01 A 2 kann bei Nichterzeugung oder bei nicht bedarfsdeckender Erzeugung im Inland der Zoll vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau ermäßigt oder erlassen werden.		
Die Nummer 80.01 wird wie folgt abgeändert:		
80.01	Zinn, roh; Bearbeitungsabfälle und Schrott, aus Zinn:	
A - Zinn, roh:		
1 - Zinn-Blei-Legierungen, auch mit höchstens 10% anderen unedlen Metallen .....		5%
2 - anderes .....		frei
B - Bearbeitungsabfälle und Schrott .....		frei
Die Unterposition D der Nummer 82.13 hat zu lauten:		
82.13	D - Messerschmiedwaren für die Handpflege und die Fußpflege und Zusammenstellungen solcher Waren, auch mit Nagelfeilen:	
1 - in Etuis und Kassetten .....		22%
2 - andere .....		5%
83.01	Im Wortlaut dieser Tarifnummer ist in der 3. Zeile nach dem Wort „Verschlußbügel“ ein Beistrich einzufügen.	

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Abschnitt XVI, Tarif-Anmerkung 6: Im Wortlaut dieser Tarif-Anmerkung ist in der 1. Zeile das Wort „abgefertigt“ durch das Wort „tarifert“ zu ersetzen.	
	Abschnitt XVI; als neue Tarif-Anmerkung 8 ist anzufügen: 8 - Soweit in diesem Abschnitt nach dem Stückgewicht abgestufte Zollsätze vorgesehen sind, gilt vorbehaltlich gegenteiliger Bestimmungen des Zolltarifes als Stückgewicht das Gewicht der vollständigen Maschine samt den zugehörigen Teilen im Ausmaß der einmaligen Ausrüstung. Bei Maschinen mit auswechselbaren Werkzeugen, Werkzeughaltern und dergleichen, die einander ersetzen, nicht aber zu gemeinsamer Tätigkeit ergänzen, gilt als Stückgewicht das Gewicht des Hauptteiles der Maschine, vermehrt um das Gewicht des zum Betrieb notwendigen schwersten Exemplares der auswechselbaren Teile. Darüber hinaus vorliegende Teile sind nach ihrer eigenen tarifmäßigen Beschaffenheit gesondert zu behandeln. Bei Kombinationen von Maschinen verschiedener Art, die miteinander arbeiten und ein Ganzes bilden, ist für die Feststellung des Stückgewichtes das Gewicht der Maschine mit der charakterisierenden Hauptfunktion maßgebend.	
	Die Nummer 84.12 wird wie folgt abgeändert:	
84.12	Klimageräte, die in einem gemeinsamen Gehäuse oder auf einem gemeinsamen Rahmen einen motorbetriebenen Ventilator und Vorrichtungen zum Ändern der Temperatur und des Feuchtigkeitsgehaltes der Luft umfassen . . . .	18%
	Die Nummer 84.13 wird wie folgt abgeändert:	
84.13	Brenner (Zerstäuber) für Feuerungen, die mit flüssigen, pulverisierten festen oder gasförmigen Brennstoffen betrieben werden; automatische Feuerungen, einschließlich ihrer gesondert zur Abfertigung gestellten mechanischen Beschicker, mechanischen Roste, mechanischen Vorrichtungen zum Entfernen der Asche und gleichartigen Vorrichtungen . . . . .	22%
	Die Unterposition B der Nummer 84.22 hat zu lauten:	
84.22	B - Schaufelladegeräte (auch Schwenk- oder Überkopfladegeräte); auch solche für Traktoren der Nummer 87.01 . . . . .	15%
	Die Unterpositionen B und D der Nummer 84.34 haben zu lauten:	
84.34	B - Klischees, Druckplatten und Formzylinder . . . . .	18%
	D - für graphische Verfahren vorgerichtete Metallplatten, gehobelt, gekörnt, poliert und dergleichen . . . . .	frei
	Die Unterposition A der Nummer 84.35 hat zu lauten:	
84.35	A - Offsetdruckmaschinen mit einem größten Papierformat bis 35 × 50 cm und Tiegeldruckautomaten . . . . .	frei
	Die Unterposition C der Nummer 84.52 hat zu lauten:	
84.52	C - Registrierkassen:	
	1 - mit einem Rechenwerk . . . . .	18%
	2 - mit zwei bis vier Rechenwerken . . . . .	8%
	3 - mit mehr als vier Rechenwerken . . . . .	frei
	Die Nummer 84.55 wird wie folgt abgeändert:	
84.55	Teile und Zubehör (ausgenommen Koffer, Schutzhüllen und dergleichen), erkennbar ausschließlich oder hauptsächlich für Maschinen und Apparate der Nummern 84.51 bis 84.54 bestimmt:	
	A - Adressierplättchen und Adressierladen . . . . .	15%

Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	B - andere Teile und anderes Zubehör für Maschinen und Apparate der Nummern 84.52 C 3 und D, 84.53 und 84.54 E .....	frei
	C - sonstige .....	15%
	Die Unterpositionen C und D der Nummer 85.10 haben zu lauten:	
85.10	C - tragbare elektrische Leuchten für den Betrieb mit Akkumulatoren als Energiequelle:	
	1 - mit Akkumulatoren .....	S 1190.—
	2 - ohne Akkumulatoren .....	frei
	D - andere .....	26%
	Die Unterposition 85.10 E hat zu entfallen.	
	Abschnitt XVII; als neue Tarif-Anmerkung 7 ist anzufügen:	
	7 - Soweit für Fahrzeuge und Fahrgestelle dieses Abschnittes nach dem Stückgewicht abgestufte Zollsätze vorgesehen sind, gilt als Stückgewicht das Gewicht des vollständigen betriebsbereiten Fahrzeuges oder Fahrgestelles. Fahrzeuge und Fahrgestelle, bei denen zur Vollständigkeit notwendige Teile fehlen, sind nach dem Stückgewicht des entsprechenden vollständigen Fahrzeuges oder Fahrgestelles einzureihen. Jedoch ist bei Lastkraftwagenfahrgestellen mit Motor und mit Führerhaus ohne Rücksicht auf die Art des anzubringenden Aufbaues das Stückgewicht des entsprechenden vollständigen Lastkraftwagens mit Pritschenaufbau maßgebend.	
	Der Wortlaut der Nummer 87.02 wird wie folgt abgeändert:	
87.02	Kraftwagen mit Motoren aller Art (einschließlich Sportwagen und Oberleitungs-Omnibusse), für die Beförderung von Personen oder von Waren: (Die Unterpositionen und die Anmerkungen bleiben unverändert)	
	Die Unterposition D der Nummer 87.06 hat zu lauten:	
87.06	D - Kardangelenke (gesondert eingehende), Stoßdämpfer (Schwingungsdämpfer), Druckluft- und Öldruckbremsvorrichtungen, Anhängerkuppelungen, Achsen .....	15%
	Die Unterposition A der Nummer 88.04 hat zu lauten:	
88.04	A - Fallschirme .....	Zollsatz für den wesentlichen Bestandteil + 5% des Wertes
	Die Unterposition B der Nummer 90.10 hat zu lauten:	
90.10	B - Entwicklungsdosen, Entwicklungsschalen, Diapositivrahmen, Kopierrahmen; Photokopiergeräte für das Kontaktverfahren, wie Lichtpausmaschinen, Repetierkopiermaschinen; Spulen zum Aufrollen von Filmen mit einer anderen Breite als 35 mm .....	20%
	Die Unterposition A der Nummer 92.13 hat zu lauten:	
92.13	A - Grammophonnadeln; Saphire und Diamanten, auch montiert, für die Tonwiedergabe .....	frei
	Der Wortlaut der Unterposition C der Nummer 97.03 wird wie folgt abgeändert:	
97.03	C - sonstiges Spielzeug; Modelle zum Spielen: (Der Wortlaut und die Zollsätze bei den Ziffern 1—6 der Unterposition C bleiben unverändert)	



Tarif- Nummer	Warenbezeichnung	Zollsatz in % des Wertes bzw. in Schilling für 100 kg
	Die Unterposition A der Nummer 98.01 hat zu lauten:	
98.01 A	- Druckknöpfe:	
	1 - mit Federn .....	25%
	2 - ohne Federn .....	10%
	Die Unterpositionen C und E der Nummer 98.03 haben zu lauten:	
98.03 C	- Federhalter; Bleistifthalter und dergleichen; Griffel für Vervielfältigungsschablonen .....	28%
	E - Teile und Zubehör:	
	1 - Bleistiftschützer .....	28%
	2 - Klipse .....	frei
	3 - andere .....	25%

**170. Bundesgesetz vom 21. Juni 1961, mit dem das Umsatzsteuergesetz 1959 abgeändert wird und mit dem Maßnahmen zum Ausgleich der verschiedenen Umsatzsteuerbelastungen einstufiger und mehrstufiger Unternehmen getroffen werden.**

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### Artikel I.

Das Umsatzsteuergesetz 1959, BGBl. Nr. 300/1958, in der Fassung des Bundesgesetzes vom 18. Dezember 1959, BGBl. Nr. 302, wird wie folgt abgeändert:

1. Im § 4 Abs. 1 hat die Z. 17 zu lauten:

„17. die Umsätze aus der Tätigkeit als Hausgewerbetreibender, soweit sie im Kalenderjahr 100.000 S nicht übersteigen, wenn der Gesamtumsatz im Kalenderjahr nicht mehr als 150.000 S beträgt. Überschreitet der Gesamtumsatz die Grenze von 150.000 S, so vermindert sich der Freibetrag um das Doppelte des die Grenze übersteigenden Betrages. Die Umsätze aus der Tätigkeit als Hausgewerbetreibender müssen im Gesamtumsatz überwiegen. Hausgewerbetreibende sind natürliche Personen oder Personenzusammenschlüsse, wenn sie als Gewerbetreibende in eigener Wohnung oder Betriebsstätte im Auftrag und für Rechnung von Gewerbetreibenden oder Zwischenmeistern unter eigener Handarbeit Waren herstellen oder bearbeiten. Die Personen müssen selbst wesentlich am Stück mitarbeiten; dies gilt nicht für die Witwe oder

den erbberechtigten Deszendenten, wenn sie den Betrieb des Hausgewerbetreibenden fortführen;“.

2. Im § 5 hat Abs. 4 zu lauten:

„(4) Die Werbungsmitter, die sogenannten Hopfen- und Weinkommissionäre in den Hopfen- und Weinbaugebieten sowie die Reisebüros sind befugt, der Berechnung der Steuer lediglich die Vermittlungsgebühr zugrunde zu legen. Die Steuerpflicht der Werbungsmitter für die Beratung und für die Anfertigung von Entwürfen, Zeichnungen und dergleichen bleibt unberührt; gleiches gilt für die Steuerpflicht von Reisebüros, soweit diese Leistungen an die Kunden nicht bloß vermitteln, sondern selbst erbringen.“

3. Im § 5 hat Abs. 8 Z. 2 zu lauten:

„2. die Auslagen, die dem Spediteur, Frachtführer, Verfrachter oder Lagerhausunternehmer nachweislich dadurch entstehen, daß er die Beförderung und Versicherung von Gegenständen durch einen anderen Unternehmer ausführen läßt oder als Empfänger von Gegenständen, deren Beförderung durch einen anderen Unternehmer ausgeführt wurde, die Beförderungskosten zwar im eigenen Namen, aber für fremde Rechnung auslegt.“

#### Artikel II.

(1) Lebensmitteleinzelhändler, Gemischtwarenhändler mit Lebensmitteleinzelhandel, Süßwareneinzelhändler, Fleischer und Pferdefleischer,

deren Gesamtumsatz (§ 4 Abs. 2 des Umsatzsteuergesetzes 1959, BGBl. Nr. 300/1958) im letzten vorangegangenen Kalenderjahr 480.000 S nicht überstiegen hat, sind berechtigt, von der Umsatzsteuer (einschließlich des Bundeszuschlages zur Umsatzsteuer und des Zuschlages zur Umsatzsteuer an Stelle des Rechnungstempels) einen Stufenausgleichsabschlag abzusetzen.

(2) Als Stufenausgleichsabschlag gemäß Abs. 1 ist abzusetzen ein Jahresbetrag

von 1800 S, wenn der Gesamtumsatz 150.000 S,  
 von 1500 S, wenn der Gesamtumsatz 180.000 S,  
 von 1200 S, wenn der Gesamtumsatz 210.000 S,  
 von 1050 S, wenn der Gesamtumsatz 240.000 S,  
 von 900 S, wenn der Gesamtumsatz 270.000 S,  
 von 750 S, wenn der Gesamtumsatz 300.000 S,  
 von 600 S, wenn der Gesamtumsatz 330.000 S,  
 von 450 S, wenn der Gesamtumsatz 360.000 S,  
 von 300 S, wenn der Gesamtumsatz 420.000 S,  
 von 150 S, wenn der Gesamtumsatz 480.000 S  
 im letzten vorangegangenen Kalenderjahr nicht überstiegen hat.

(3) Wurde der nach Abs. 1 begünstigte Gewerbebetrieb nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so kann für jeden angefangenen Kalendermonat, in welchem der Betrieb ausgeübt wurde, ein Zwölftel des Jahresbetrages abgesetzt werden.

(4) Der Stufenausgleichsabschlag kann von den monatlichen Umsatzsteuervorauszahlungen in Zwölftelbeträgen abgesetzt werden. Der abgesetzte Stufenausgleichsabschlag ist in der Umsatzsteuererklärung anzugeben.

### Artikel III.

Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes sind auf steuerbare Vorgänge anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 1961 bewirkt worden sind.

### Artikel IV.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

### Schärf

Gorbach

Klaus

## 171. Bundesgesetz vom 21. Juni 1961, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz neuerlich geändert wird (Novelle 1961 zum Familienlastenausgleichsgesetz).

Der Nationalrat hat beschlossen:

### Artikel I.

Das Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 18/1955, in der Fassung der 1. Novelle

zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 52/1956, des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 265/1956, der Novelle 1957 zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 284, des Finanzausgleichsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 97, der Novelle 1959 zum Familienlastenausgleichsgesetz, BGBl. Nr. 175, und des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 239/1960, wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Familienbeihilfe beträgt  
 für das erste Kind monatlich ..... 140 S,  
 für das zweite Kind monatlich ..... 160 S,  
 für das dritte Kind monatlich ..... 190 S,  
 für das vierte Kind monatlich ..... 220 S,  
 für das fünfte und jedes folgende Kind  
 monatlich je ..... 250 S.“

2. § 6 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Der Ergänzungsbetrag beträgt  
 für das erste Kind monatlich ..... 35 S,  
 für das zweite Kind monatlich ..... 55 S,  
 für das dritte Kind monatlich ..... 85 S,  
 für das vierte Kind monatlich ..... 115 S,  
 für das fünfte und jedes folgende Kind  
 monatlich je ..... 145 S.“

Der Ergänzungsbetrag der Vollwaise beträgt monatlich 35 S.“

### Artikel II.

Die Dienstgeber und auszahlenden Stellen haben die nach diesem Bundesgesetz zustehenden Ergänzungsbeträge auf Grund der ihnen übergebenen Beihilfenkarten (Ausgabe 1958) auszu zahlen. Für die Ermittlung des dem Anspruchsberechtigten beziehungsweise des dem Bezugsberechtigten auszahlenden Betrages sind die Anzahl und Reihung der auf der Beihilfenkarte (Ausgabe 1958) eingetragenen und zu berücksichtigenden Kinder maßgebend.

### Artikel III.

1. Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Juli 1961 in Kraft.

2. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich des Artikels I das Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres, hinsichtlich der übrigen Bestimmungen das Bundesministerium für Finanzen betraut.

### Schärf

Gorbach

Klaus

Afritsch